

Gültig ab 01.01.2024

1. Netznutzungspreise für Entnahme mit Lastgangzählung

1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres- Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres- Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	21,60	5,60	139,91	0,87
Mittelspannung	22,64	5,89	147,20	0,90
Mittelspannung einschl. Umspannung	22,93	5,96	149,05	0,92
Niederspannung	28,05	6,17	143,11	1,57

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle in	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	23,32	0,87
Mittelspannung	24,53	0,90
Mittelspannung einschl. Umspannung	24,84	0,92
Niederspannung	23,85	1,57

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

1.3. Preise Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle in	€/kW	Ct/kWh	€/kW	Ct/kWh
Mittelspannung einschl. Umspannung	22,93	5,96	149,05	0,92
Niederspannung	28,05	6,17	143,11	1,57
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie		Netto €/a	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken	
pauschal		-136,98		

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

1.4. Preise für Messstellenbetrieb für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Gerät	Messstellenbetrieb €/a	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
Mittelspannung Lastgangzähler		245,03
Mittelspannung Wandlersätze	215,35	
Niederspannung Lastgangzähler		245,03
Niederspannung Wandlersatz	18,25	
Kommunikationseinrichtung	36,60	

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung

2.1. Preise Netznutzung

Entnahmestelle in	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	69,54	82,75	9,30	11,07

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

2.2. Preise für Messstellenbetrieb Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

Gerät	Messstellenbetrieb		Messstellenbetrieb inkl. Messung							
			€/a							
	Netto	Brutto	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
Netto			Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
Eintarifzähler			7,94	9,45	10,57	12,58	15,83	18,84	36,87	43,88
Eintarif-Zweirichtungszähler			13,26	15,78	21,15	25,17	31,67	37,69	73,75	87,76
Zweitarifzähler			16,53	19,67	19,16	22,80	24,42	29,06	45,46	54,10
Schaltgerät oder Tarifschaltung	10,95	13,03								
Wandler	18,25	21,72								

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

2.3. Preise Netznutzung für Elektro-Speicherheizungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Vertragsformen	Grundpreis		Arbeitspreis		Arbeitspreis für
	€/a		Ct/kWh		
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
Kunden mit getrennter Messung für Normalstrom und Wärmestrom	0,00	0,00	1,99	2,37	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden*) mit gemeinsamer Messung (<i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i>)	0,00	0,00	1,99	2,37	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

*) Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem zunächst 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes ermittelt werden. Diese Verbrauchsmenge wird dann von dem durch das NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11 h) auf den durch das HT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (13 h) verlagert.

2.4. Preise Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Entnahmestelle in	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	0,00	0,00	1,99	2,37

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

2.5. Preise Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Entnahmestelle in	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	69,54	82,75	9,30	11,07
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	Netto €/a	Brutto €/a	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken	
pauschal	-136,98	-163,01		

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)				
Entnahmestelle in	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	0,00	0,00	3,72	4,43

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

3. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Umlage	KWK-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,275	0,327

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

4. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Verbrauch	§ 19-Umlage	§ 19-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,643	0,765
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh *)	0,025	0,030

*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

5. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Verbrauch	Offshore-Netzumlage	Offshore-Netzumlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,656	0,781

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

6. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird*)		KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)		KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird	
		ct/kWh		ct/kWh		ct/kWh	
Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl: Stand 31.12.2022	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Waldfeucht	9.089	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Selfkant	10.480	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Gangelt	13.104	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Niederkrüchten	15.149	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Wassenberg	19.141	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Jüchen	23.855	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Übach-Palenberg	24.124	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Geilenkirchen	28.177	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Wegberg	28.112	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Tönisvorst	29.324	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Korschenbroich	34.101	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Hückelhoven	41.141	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Erkelenz	43.973	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Grevenbroich	64.438	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Viersen	77.733	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Mönchengladbach	262.736	0,61	0,726	1,99	2,368	0,11	0,131

Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:
Jährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

*) Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz GmbH täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitarifzähler gemessen wird und wenn der Händler nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weitergegeben hat.